Gegründet 1923

Instrumenten-Ordnung des Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Verabschiedet vom Vereinsausschuss am 20.12.2022.

Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Ordnung die männliche Form gewählt.

§1 Allgemeines

- 1) Die Instrumenten-Ordnung regelt den Umgang mit den vereinseigenen Instrumenten.
- 2) Als vereinseigenes Instrument (Vereinsinstrument) im Sinne dieser Ordnung gilt auch ein Instrument, das sich in privatem Eigentum befindet, aber dem Verein zur Verwendung und Ausleihe übergeben wurde.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsausschuss auf Antrag Ausnahmen von dieser Ordnung genehmigen.

§2 Verantwortlichkeiten

1) Verantwortlich für die vereinseigenen Instrumente ist der Instrumentenwart.

§3 Aufgaben Instrumentenwart

- 1) Der Instrumentenwart ist verantwortlich für
 - a) die Ausgabe und Rücknahme der Vereinsinstrumente
 - b) die Lagerung der Vereinsinstrumente
 - c) die Führung einer aktuellen Liste aller Vereinsinstrumente
 - d) den Zustand der Vereinsinstrumente
 - e) der Pflege, Wartung und Reparatur der Vereinsinstrumente
 - f) der Feststellung des Zeitwertes separat für alle Vereinsinstrumente
- Der Instrumentenwart legt dem Vereinsausschuss zum Ende eines Geschäftsjahres eine aktuelle Liste aller Vereinsinstrumente vor.
 - In der Liste müssen für alle Vereinsinstrumente mindestens der aktuelle Ausleiher bzw. der Ort des Instruments, der Zustand und Zeitwert des Instruments und das Datum der Ausleihe bzw. Rückgabe des Instruments enthalten sein.
- 3) Der Instrumentenwart hat die Vereinsinstrumente in einem abgeschlossenen Raum im Musikerheim zu lagern.

Gegründet 1923

- 4) Der Instrumentenwart kann einzelne Aufgaben an erfahrene Mitglieder der Musikkapelle delegieren, behält jedoch die Verantwortung für diese Aufgaben.
- 5) Der Instrumentenwart dokumentiert die Ausgabe und Rücknahme der Vereinsinstrumente und alle anderen Vorgänge (z.B. Reparaturen, Verwendung von Instrumenten außerhalb des Musikvereins), die Vereinsinstrumente betreffen, im Mitgliederverwaltungssystem des Vereins.
 - Dies beinhaltet u.a. auch die Eintragung von Beginn und Ende der Leihgebühr sowie die Rechnungserstellung für Einmalzahlungen bei Instrumentenausgabe.
- 6) Der Instrumentenwart kann Ausgaben für Wartung und Reparatur von Instrumenten bis zu einer Höhe von 100,- EUR pro Instrument ohne vorherige Genehmigung veranlassen. Für höhere Beträge muss vorher die Genehmigung des Vereinsausschusses oder des 1. Vorstands oder des 2. Vorstands eingeholt werden.

§4 Ausleihe Vereinsinstrumente

- 1) Vereinsinstrumente können nur von Mitgliedern des Vereins ausgeliehen werden.
- Leihnehmer im Sinne dieser Ordnung ist ein erwachsenes Mitglied des Vereins. Wird das Vereinsinstrument von Minderjährigen gespielt, gilt das Elternteil (Erziehungsberechtigter), das Mitglied im Verein ist, als Leihnehmer.
- 3) Bei der Ausleihe von Vereinsinstrumenten muss ein Leihvertrag abgeschlossen werden, der weitere Details enthalten kann, die über diese Ordnung hinausgehen.
- 4) Die Vereinsinstrumente sind zur Ausbildung und Verwendung im Verein bestimmt und können nur für diese Zwecke ausgeliehen werden. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein ist das Vereinsinstrument an den Verein zurückzugeben.
- 5) Bei Verwendung von ausgeliehenen Vereinsinstrumenten außerhalb des Musikvereins muss vor der Verwendung eine Mitteilung des Leihnehmers an den Instrumentenwart erfolgen. Die Haftung für Schäden, die bei einer Verwendung außerhalb des Musikvereins entstanden sind, trägt der Leihnehmer.
- 6) Die Vereinsinstrumente werden in der Regel für 2 Jahre ausgeliehen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss.
- 7) Die Beiträge zur Ausleihe von Vereinsinstrumente regelt die Beitragsordnung.
- 8) Die Vereinsinstrumente werden vor ihrer Ausgabe vom Musikverein gewartet und nur in spielbereitem Zustand ausgegeben. Bei der Ausgabe der Vereinsinstrumente wird durch den Instrumentenwart im Beisein des Leihnehmers der Zustand des Instrumentes begutachtet und im Leihvertrag dokumentiert.
- 9) Die Vereinsinstrumente werden bei ihrer Rückgabe durch den Instrumentenwart im Beisein des Leihnehmers begutachtet, das Ergebnis im Leihvertrag dokumentiert und mit dem Zustand bei Ausgabe verglichen.
- 10) Weicht der Zustand des Vereinsinstruments bei Rückgabe von dem Zustand bei Ausgabe ab, kann das Vereinsinstrument auf Kosten des Ausleihers von einer Fachwerkstatt instand gesetzt werden.



Gegründet 1923

- 11) Die Ausgabe und Rücknahme der Instrumente erfolgt ausschließlich durch den Instrumentenwart.
- 12) Bei Verlust des ausgeliehenen Instruments oder Nichtrückgabe des Instruments werden dem Leihnehmer 80% vom festgestellten Zeitwert des Instruments bei Ausgabe in Rechnung gestellt.

§5 Leihvertrag

- 1) Der Leihvertrag kann vom Leihnehmer nur zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung des Leihvertrags wird nur wirksam, wenn das Vereinsinstrument vor Ende des Quartals an den Verein zurückgegeben wird.
- 2) Falls die Bedingungen für die Leihe eines Vereinsinstruments vom Leihnehmer nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden, kann der Leihvertrag vom Verein mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. In diesem Fall ist das Instrument unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für längere Abwesenheit von den Musikproben bzw. vom Instrumenten-Unterricht (siehe § 4, Abs. 4) und dem Ablauf der regulären Leihdauer von 2 Jahren (siehe § 4, Abs. 6).
- 3) Falls vom Leihnehmer gegen die Instrumenten-Ordnung verstoßen wird, kann der Leihvertrag vom Verein mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. In diesem Fall ist das Instrument unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- 4) Die Kündigung des Leihvertrags durch den Verein nach Abs. 2 bzw. 3 muss dem Leihnehmer von der Jugendleitung bzw. Kapellenleitung vor ihrer Wirksamkeit angekündigt werden.

§6 Wartung und Pflege der Instrumente

- Die Vereinsinstrumente sind während der Ausleihe zu pflegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- 2) Die während des Gebrauchs notwendigen Unterhaltskosten (z.B. Reinigung, Wartung, Reparatur, Ersetzen Verschleißteile) von Vereinsinstrumenten und privaten Instrumenten werden für Mitglieder der Bäänd und Jugendkapelle zu 100% und für Mitglieder der Musikkapelle zu 50% vom Verein übernommen.
- 3) Unterhaltskosten werden vom Verein nicht übernommen, wenn die Instrumente nicht in den Kapellen des Vereins verwendet werden.
- 4) Unterhaltskosten werden vom Verein nicht übernommen, wenn der Besitzer nicht Mitglied im Verein ist.
- 5) Kosten für eine Reparatur werden vom Verein nur übernommen, wenn die Notwendigkeit einer Reparatur nicht fahrlässig oder mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung herbeigeführt wurde.
- 6) Kosten für eine Reparatur werden vom Verein nicht übernommen, wenn die Notwendigkeit einer Reparatur bei Verwendung des Instruments außerhalb des Musikvereins entstanden ist.

Gegründet 1923

7) Unterhaltskosten und Reparaturkosten werden vom Verein nur übernommen, wenn die Kosten vorher mit dem Instrumentenwart abgesprochen und von ihm genehmigt wurden.

§7 Allgemeine Regelungen Instrumente

- 1) Vereinsinstrumente und private Instrumente werden vom Verein nicht versichert.
- In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Sonderinstrumenten) kann für maximal 2 Jahre auf eine Leihgebühr verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss.

§8 Änderung und Inkrafttreten der Instrumenten-Ordnung

- 1) Eine Änderung der Instrumenten-Ordnung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses vorgenommen werden.
- 2) Die vorstehende Instrumenten-Ordnung tritt durch Beschluss des Vereinsausschusses in Kraft.

§9 Bisherige Änderungen der Instrumenten-Ordnung

- 1) 9.4.2019: Erstellung der Instrumenten- und Uniform-Ordnung
- 2) 20.12.2022: Trennung von Uniform- und Instrumentenordnung. Aufgaben Instrumentenwart präzisiert. Ausgabe und Rücknahme von Instrumenten präzisiert. Eintragung Leihgebühren in Mitgliederverwaltungssystem hinzugefügt. §5 Leihvertrag hinzugefügt.